



KOA 4.730/18-008

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Sout Al Khaleej GmbH** in Gründung wird **beginnend mit 03.04.2018** gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Sout Al Khaleej“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

„Sout Al Khaleej“ ist ein 24-Stunden Musik-, Unterhaltungs- und Informationsprogramm in arabischer Sprache. Zielgruppe sind Personen mit einer Affinität zur arabischen Kultur. Zwischen 17:00 Uhr und 16:00 Uhr des Folgetages wird das in der Region London über den DAB-Multiplex „London 2“ ausgestrahlte, von der The Spectrum Radio Network, 4 Ingate Place, London, SW8 3NS veranstaltete, Programm „Sout Al Khaleej“ (GB) übernommen. Im Musikprogramm werden die verschiedenen Sendeinhalte entsprechend musikalisch breit gefächert begleitet. Es werden daher Titel aus allen Zeitepochen aus dem traditionellen Bereich genauso gespielt wie moderne arabische Musik oder Instrumentals gespielt. Die Musik wird in arabischer Sprache gesungen. Zwischen 16:00 und 17:00 Uhr wird in einer täglich selbst produzierten und zusammengestellten Sendung speziell Hörenswertes aus Wien für die Zielgruppe zusammengefasst.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, **Verwendungszweck: KOA 4.730/18-008**, einzuzahlen.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit durch Vorlage eines Firmenbuchauszuges der Sout Al Khaleej GmbH binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.03.2018 beantragte die Sout Al Khaleej GmbH (i.Gr.) die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Sout Al Khaleej“ über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Sout Al Khaleej GmbH (i.Gr.) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Kitzbühel. Alleingeschäftsführer Peter Valentino. Die Antragstellerin ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen.

Alleingesellschafterin der Sout Al Khaleej GmbH ist die Peter Valentino Medien GmbH, eine zu HRB 11490 Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Peter Valentino Medien GmbH ist Alleineigentümerin der der MEGA Radio GmbH, die in Deutschland Veranstalterin des DAB-Programms „MEGA RADIO“ in mehreren Bundesländern ist. Sie ist weiters zu 95 % an der MEGA Radio Bayern GmbH, beteiligt, die in DAB+ in München, Nürnberg, Augsburg und Ingolstadt DAB+-Programme veranstaltet. Weiters ist die Peter Valentino Medien GmbH zu 50 % an der Radio Fantasy GmbH beteiligt, die in Augsburg auf UKW und DAB+ Programme verbreitet.

Die Peter Valentino Medien GmbH ist weiters Alleineigentümerin der MEGA Radio SNA GmbH, die mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 4.370/18-007, Inhaberin der Zulassung zur Verbreitung des digitalen terrestrischen Hörfunkprogramms „MEGA RADIO Austria“ über den der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordneten Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ ist.

Alleingesellschafter der Peter Valentino Medien GmbH ist der deutsche Staatsbürger Peter Valentino.

Peter Valentino selbst hat mit zwei Programmen am DAB+-Testbetrieb in Wien teilgenommen.

2.2. Programm

Das Programm „Sout Al Khaleej“ ist ein 24-stündiges Musik-, Unterhaltungs- und Informationsprogramm in arabischer Sprache.

Angesprochen werden sollen als Zielgruppe arabische Bürger oder Bürger mit arabischen Migrationshintergrund, Touristen aus arabischen Ländern, Hörer, die die arabische Sprache sprechen oder erlernen und/oder sich für die arabische Kultur und Informationen aus arabischen Ländern und/oder dem Sendegebiet interessieren sowie Dienstleister und Geschäfte mit arabischen Kunden.

Das Programm soll auf das regionale Leben und Veranstaltungen im Versorgungsgebiet abstellen und dabei auch Brücken bauen. Dazu sollen insbesondere folgende Institutionen einbezogen werden: die Gesellschaft für Österreichisch-Arabische Beziehungen, das Österreichisch-Arabische Begegnungszentrum, das Österreichisch Arabische Kulturzentrum und der Verein für arabische österreichische Frauen.

In der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr, wird die Sendung „Vienna – Wien“ täglich selbst produziert und zusammengestellt. In der Sendung soll Hörenswertes aus Wien für die Zielgruppe zusammengefasst werden.

In der restlichen Zeit soll das DAB-Programm „Sout Al Khaleej“ von The Spectrum Radio Network, 4 Ingate Place, London, SW8 3NS übernommen werden. „Sout Al Khaleej“ wird in England in der Region London über den Multiplex „London 2“ verbreitet.

Um die verschiedenen Sendeinhalte entsprechend zu begleiten, ist keine einheitliche Musikfarbe geplant. Es werden Titel (aus allen Zeitepochen) aus dem Traditionellen genauso gespielt werden wie moderne arabische Musik oder Instrumentals. Die Musik wird in arabischer Sprache gesungen.

Sout Al Khaleej Programmübersicht

Tagareed 06:00 - 07:00 täglich: Morgenprogramm mit aktuellen Informationen zum Start in den Tag

Awtar Sabahiya 07:00 - 08:30 täglich: Frühstücksprogramm mit aktuellen Informationen. Zusätzlich werden neue Bücher vorgestellt und besprochen. Produziert und präsentiert von Salsabel Zaid und Asmaa Jabber

Tarabiyat 08:30 – 11:30 Sonntag – Donnerstag Interaktives Wunschprogramm, die gewünschten Musiktitel werden im Einzelnen besprochen mit Informationen über den Komponisten und Interpreten. Die Sendung wird gemeinsam produziert und präsentiert von Abdul Salam Jaddallah und der bekannten Künstlerin aus Bahrain Ebrahim Habeeb.

Al Sawt Sawtak 08:30 – 12:30 Samstag Interaktives Talent Suchprogramm, Hörer senden Ihre eigenen Kompositionen, Gedichte die daraufhin dem Gesamtpublikum vorgestellt werden. Produziert und präsentiert von Saeed El Hajri.

Bursat Al-Juma'h 11:00 – 14:00 Freitag Quizprogramm Produziert von Hussain Abdullah Präsentiert von Abdul-Rahman Al-Harami und Khaleed bu-Mozah

„Vienna – Wien“ 16.00 bis 17.00 Uhr tägliche Sendung mit Hörenswertem aus Wien

Amer Tedalal 17:00 – 19:00 täglich Musikwunschprogramm via Twitter, Anruf und SMS

Jalatat Sout Alkhaleej 20:10 – 21:00 täglich/21:15 – 00:00 Mittwoch Live Studio Sessions mit traditionellen Instrumenten

Fayd El-Masha'er 21:30 – 23:00 Montag Vorstellung neuer und klassischer arabischer Dichtkunst
Produziert und präsentiert von Adel Abdullah

Shoot 21:15 – 23:00 Dienstag Sportprogramm, wöchentliche Zusammenfassung der wichtigsten regionalen Sportereignisse Produziert aus der Sportredaktion

Sahra Khasa 21:15 – 23:30 Donnerstag/11:30 – 15:00 Samstag Studiodiskussion: Prominente Künstler diskutieren relevante Tagesthemen. Produziert und präsentiert von Sara Abdullah und Hanan Mohammad

Alle anderen, hier nicht aufgeführten Sendungen, sind reine Musiksendungen.

Der Wortanteil soll rund 20% betragen.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Peter Valentino hat mit dem Programm bereits am DAB+ Testbetrieb in Wien teilgenommen. Seit dem Sendestart wird mit dem technischen Dienstleister, der Brunner Media GmbH, Schottenfeldgasse 51/2/18, 1070 Wien, zusammengearbeitet und soll diese Zusammenarbeit auch im Regelbetrieb für die technische Auspielung an den Sendernetzbetreiber sowie die Nutzung von Sende- und Produktionsstudios erfolgen.

Peter Valentino war nach seiner Ausbildung bei mehreren deutschen Fernseh- und Hörfunksendern als Moderator, Redakteur und Geschäftsführer tätig. Seit 2011 ist er Geschäftsführer und Hauptgesellschafter der MEGA Radio Bayern GmbH.

In Österreich sollen eine oder mehrere Vermarktungsagenturen beauftragt werden, um Werbeverträge mit Kunden im und außerhalb des Sendegebietes abzuschließen. Dabei liegt der Fokus insbesondere auf Gewerbetreibenden mit arabischem Migrationshintergrund oder Interessierten an der Zielgruppe, weil hier ein Alleinstellungsmerkmal vorliegt.

Die Peter Valentino Medien GmbH ist über ihre Beteiligungen im Bereich der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen tätig und bietet die finanzielle Gewähr für den Sendebetrieb in Wien, der ab dem 3. Jahr die wirtschaftliche Tragfähigkeit erreicht haben sollte.

Im Bereich der Personalausstattung sind neben der Geschäfts- und Programmleitung in der Startphase noch ein Redakteur sowie freie Mitarbeiter vorgesehen.

2.4. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der RTG Radio Technikum GmbH am 12.06.2017 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein*

Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Kitzbühel, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihr Gesellschafter ist eine Gesellschaft mit Sitz in Deutschland, der Letzteigentümer ist deutscher Staatsbürger, den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die jahrelange Erfahrungen aus der bisherigen Veranstaltung von Hörfunkprogrammen durch die mit der Antragstellerin verbundenen Gesellschaften zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen. Da derzeit weniger als vier redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, war kein Redaktionsstatut vorzulegen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und allenfalls das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

4.4. Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit (Spruchpunkt 3.)

Bei Erteilung einer Zulassung an Antragsteller, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Regulierungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der einheitlichen Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt. Da zum Zeitpunkt der Erlassung des

Bescheides die Antragstellerin noch nicht im Firmenbuch eingetragen war, war der Auftrag gemäß Spruchpunkt 3. zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.730/18-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. März 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Peter Valentino, Vorderstadt 13, 6370 Kitzbühel, **per E-Mail amtssigniert** an valentinomedien@googlemail.com